

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und Informationszugang

nach dem UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl 2008, Teil II Nr. 35, 31.12.2008)

Thesen von Prof. Dr. Peter Rödler

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen barrierefreien Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen barrierefreien Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern fördern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich barrierefrei zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches barrierefreies Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein; bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder

Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Thesen zur 1. NGK 2010

von Prof. Dr. Peter Rödler

Zur Bedeutung meiner Thesen

Die folgenden Thesen sind Grundlage meines Konferenzbeitrages auf der *Norddeutschen Gegenwartskonferenz* ebenso wie zu der von mir angebotenen Arbeitsgruppe. Ich verstehe meinen Beitrag weniger als eine fachliche Analyse der in der UN-Konvention kodierten Rechtssituation, sondern als einen Versuch, jenseits letztlich unverbindlicher symbolischer Akte und politisch korrekter Nomenklatur ein Verständnis für die gesellschaftlichen und fachlichen Aufgaben zu erzeugen, die sich aus der Konkretion dieser Konvention ergeben. Grundlage dieser Ausrichtung ist die Benennung der Initiatoren dieser Konferenz als einer *Gegenwartskonferenz*, die sich den vielfältigen Zukunftskonferenzen und -werkstätten gegenüber definiert. Dies bedeutet in meinem Verständnis eine doppelte Beauftragung:

1. Den Charakter eines **Werkstatttreffens**, in der die Konferenzbeiträge den Arbeitsgruppen Orientierungspunkte und konventionelles Verstehen störende Anlässe bieten, die Gegenwart Ihrer Arbeit in den von Ihnen (mit-)gestalteten Institutionen zu überdenken und im Licht der UN-Konvention neu zu entwerfen. Ich sehe also eine wesentliche Beteiligung auf Seiten der Besucher der Konferenz. Ich sehe meinen Beitrag darum eher darin, Prozesse anzustoßen als das Ergebnis vorzuformulieren.
2. Die etwas trotzig behauptung dieser Konferenz als **Gegenwartskonferenz** ist mir Verpflichtung, nicht in den Chor politisch korrekter Benennungen und deklarativer Willensbekundungen (Zukunft) einzustimmen, sondern mich auf die Gegenwart und das heißt auf eine gesellschaftliche Realität zu beziehen. Es wird deutlich werden, dass die immer ‚inkluseren‘ Benennungen in unserem Arbeitsfeld die tatsächlich zunehmend behindernde und separierende Realität verschleiern und gerade damit eine erfolgreiche Umsetzung der Konvention verhindern! (wzbw)
3. Ich möchte deshalb mit diesen und den folgenden Thesen dem § 8 der Konvention folgend – den ich für den zentralen Paragraphen der Konvention halte – das sowohl traditionell separierende wie inklusiv verklärende Bild der Arbeit mit behinderten Menschen (wg. Benennung s.u.) in Bezug auf meine Thematik deutlich konterkarieren, um zu einem vertieften, weil konkret verantwortlichen Verständnis der Konvention vorzustoßen.

These 1 – Aufklärung zentraler Begriffe

Der Mensch ist ein **bio-psycho-soziales** Wesen, d.h. ‚Inklusion‘ bezeichnet kein Menschenrecht, sondern ist die absolute Lebensgrundlage für **alle** Menschen, da sie in ihrem biologischen Existieren an soziale Einbindungen gebunden sind. Hieraus ergeben sich Probleme für einige in unserem Zusammenhang zentrale Begriffe, die unaufgeklärt von den eigentlichen Aufgaben ablenken:

- **Selbstbestimmung**; im engen Sinne, voraussetzungslos verstanden, ist ein antisozialer Begriff! Der Mensch kann sich (s.o.) nur in sozialen Zusammenhängen überhaupt entwickeln. Dieser Begriff muss, um dieser Tatsache gerecht zu werden, durch den ursprünglichen englischsprachigen Begriff ‚self-advocacy‘ = **Selbstvertretung** ersetzt werden. Dieser Begriff ist eben nicht voraussetzungslos, sondern beinhaltet eine doppelseitige Verpflichtung der Herstellung und Akzeptanz eines sozialen Raumes, in dem und dem gegenüber sich die jeweiligen PartnerInnen selbstvertreten. D.h. sich gegenüber anderen einen Namen zu machen (**Autonomie**), im sozialen Raum als **eigen-Artig** kenntlich und anerkannt zu werden.
- **Mensch mit Behinderung**; diese Bezeichnung, die meint, die Stigmatisierung des ‚Behindert-seins‘ zu überwinden, heftet den Makel mehr als der ursprüngliche Begriff wieder dem|der Einzelnen an: Zwar ‚Mensch‘, aber der|die hat was, nämlich eine Behinderung; die sozialen Bedingungen sind völlig außen vor: der Zeit entsprechend, eine biologische Verkennung von Behinderung! Besser ist es, Menschen weiter mit dem Adjektiv **behindert** zu bezeichnen und dabei aufzuzeigen, dass es sich hierbei nicht um eine individuelle Eigenschaft (‚Behindert-sein‘) sondern um eine soziale Lebensbedingung, eine soziale Realität (‚Behindert-werden‘) handelt. Erst so werden die jeweiligen Aufgaben im Sinne der Konvention wieder deutlich.
- **Inklusion** wird heute häufig als Überwindung der als noch sonderpädagogisch an einzelnen individuellen Defiziten und Eigenarten orientiert dargestellten Integrationspädagogik beschrieben. Dieser Beschreibung wird das Bild einer voraussetzungslos inklusiven Pädagogik entgegen gestellt. Übersehen wird dabei, dass die Integrationspädagogik seit den 1970er Jahren Behinderung als soziales Phänomen betrachtet und aktiv, im besten Falle nicht nur pädagogisch im Einzelfall, sondern auch allgemein politisch, gegen diese behindernden Bedingungen und ihre individuellen Auswirkungen tätig wird, während es unter dem Verdikt Inklusiver Pädagogik – wird diese nicht mit Integrationspädagogik synonym verwendet – nicht mehr möglich ist, Behinderungen im Sinne aussondernder Bedingungen zu benennen. In sofern mag Inklusion eine wichtige Metapher für Zukunftskonferenzen sein, für eine **Gegenwartskonferenz** dagegen ist **Integrationspädagogik** der weitergehende Begriff.

These 2 – Der Unterschied zwischen WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Es besteht ein entscheidender Unterschied zwischen der Arbeit in der WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt: Die Arbeitsplätze in der WfbM sind zum größten Teil nicht von ihren erwirtschafteten Erträgen finanziert, d.h. sie sind soziale Einrichtungen der Gesellschaft. Während im allgemeinen Arbeitsmarkt ‚entfremdete‘ Arbeitsplätze zwar nicht wünschenswert, aber zumindest deshalb tolerierbar sind, weil die Arbeiter mit ihrem Lohn zu einer weitgehenden Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Pflege von Interessen in die Lage ver-

setzt werden, ist dies mit dem Lohn in der WfbM nicht möglich. Das bedeutet, dass das Primat der Ökonomie, wie es in der freien Wirtschaft Gültigkeit hat, hier nicht anzuwenden ist.

Das Produkt freier industrieller Produktion ist eben dieses Produkt. Seine Qualität wird durch seine Eigenschaften beschrieben und die Effizienz seiner Herstellung damit, mit wie wenig Aufwand dieses Produkt in dieser Qualität herstellbar ist. D.h. technische Rationalisierungsmaßnahmen in der freien Wirtschaft bedeuten das Senken des (Personal-)Aufwandes bei gleich bleibender Produktivität und Qualität.

Das Produkt der WfbM ist *nicht* das hergestellte Produkt sondern der Arbeitsplatz! Dies gilt unbeschrieben der Tatsache, dass in der heute verlangten Mischfinanzierung der WfbM die Herstellung und der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen einen wichtigen Aspekt von deren Finanzierung darstellt. Hier gilt nicht die Produktivität oder die Qualität der hergestellten Produkte als Anzeichen für die erwartete Leistung, sondern die Qualität möglichst vieler Arbeitsplätze. Eine technische Rationalisierung in der WfbM ist mit einem Rückgang der Produktion in der freien Wirtschaft vergleichbar.

These 3 – Allen alles zugänglich machen

Dies ist die Variante der Konvention des Paradigmas von Comenius: **„Allen alles lehren“**. Ist das nicht eine Illusion, wenn man das – und nur das ist nach der Konvention statthaft! – auf wirklich **alle** Menschen anwendet? Anders formuliert: Müssen die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft, Texte über hoch komplexe Zusammenhänge immer auch in einfacher Sprache veröffentlicht werden? Und was ist dann mit den nicht-lesenden oder nicht-sprechenden Menschen? Es wird deutlich: Einfach die Menge aller Inhalte kann damit nicht gemeint sein.

Was aber gemeint ist, ist, dass keine Gruppe grundsätzlich von irgendeiner Information ausgeschlossen werden darf. In dieser Formulierung ist eine Voraussetzung mitgedacht, die nicht unbedeutend ist, nämlich, dass sich ein Mensch für eine bestimmte Information interessiert. Dies schafft aber damit auch eine Voraussetzung: Nämlich die Bekundung des Interesses bildet einen Anknüpfungspunkt für die Kommunikation über den gewünschten Sachverhalt oder wiederum anders formuliert, wenn ich keinerlei Wissen über irgendeinen Sachverhalt habe, kann ich dafür auch kein Interesse entwickeln.

Damit kommen wir zu einer etwas differenzierteren Fassung der Forderung des § 21 der Konvention: **Allen Menschen muss in allen Lebensbereichen Teilhabe und Zugang zu Mitbestimmung zu sie interessierenden oder für sie relevanten Informationen gewährleistet werden.**

Diese Forderung ist nicht trivial und ausgesprochen folgenreich für die Gestaltung der Lebenswelt von Menschen. Diese muss in Folge dieser Forderung so gestaltet sein, dass Entscheidungen, die sich auf diese Lebenswirklichkeit auswirken, dem Betroffenen so zugänglich gemacht werden, dass ihm eine Stellungnahme möglich ist. Darüber hinaus muss es jedem Menschen ermöglicht werden, auf der Basis seines Weltzugangs Interessen zu entwickeln!

These 4 – Sprache entsteht am Ohr des Hörers

Wie ist dies aber für **alle** Menschen zu realisieren möglich? Wichtig ist es hierbei zu bedenken, dass es bei der Qualität von Kommunikation **nicht** um die Kompetenz oder Qualität des Sprechers geht, sondern um die Qualität des Hörers! Wie immer kompetent ein Sprecher ist, wenn das Auditorium sich ihn zu hören weigert, ist diese Kompetenz wertlos. Umgedreht unterstellen wir beim Sprechen mit kleinen Babys ständig ein Verstehen („Ja, wie geht's Dir denn heute?“, ... „Hast Du noch Hunger?“ ...), ohne dass dieses faktisch vorhanden wäre. Aber wir

interpretieren die Reaktionen des Kindes auf die von uns parallel zu diesen Sätzen gestaltete Umwelt als Antwort und geben ihnen so uns gegenüber eine wirkliche Stimme.

Wir sehen, die Erzeugung eines gemeinsamen Sprachraumes ist auf Seiten des Sprechers voraussetzungslos. Es geht alleine darum, dass gemeinsam bedeutungsvolle Situationen geschaffen werden und in diesen die Reaktionen – und seien diese rein körperlich – als Kommentare | Antworten interpretiert werden.

Im Falle von Menschen mit Beeinträchtigungen wird dies in der Regel in doppelter Weise verhindert:

1.) kommt es im routinierten, immer gleichen Alltag selten bis gar nicht zu wirklich individuell bedeutsamen Begegnungen – es sei denn, diese werden durch somatische Reaktionen, Aggressionen oder Selbstverletzungen erzwungen – und

2.) führen diese in der Regel nicht zu einem Austausch von Bedeutungen, einem Dialog, sondern zu einem gegenseitigen Dominieren, die Institution und deren Vertreter durch ihre Regeln und Organisationsstrukturen, die beeinträchtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch entsprechende Ausbrüche.

Menschen mit Beeinträchtigungen wird so gesehen Sprache verweigert. Sie werden eben durch diese Verweigerung eines wirklich existenziellen Grundrechts behindert, zu Behinderten (s.o.) gemacht.

These 5 – Wünsche müssen gehört aber nicht erfüllt werden

Dass diese Forderungen nicht wie die Selbstbestimmung wieder nur individualistisch und damit falsch interpretiert werden und letztlich so radikal verstanden auch völlig illusorisch würden, noch eine weitere These.

Selbstverständlich kann in keiner sozialen Gruppe und erst recht nicht in komplexen Organisationen wie einer WfbM jeder Wunsch der beeinträchtigten Mitarbeiter erfüllt werden. Dies ist auch nicht gemeint. Gemeint ist, dass jeder Wunsch gehört werden muss! D.h. in Folge des Ausdrucks eines Wunsches muss sich der Wünschende in der Reaktion seines Gegenüber wiederfinden, in dem z.B. für ihn nachvollziehbar ein Kompromiss gefunden wird. – Dies auszuführen würde den Rahmen einer These überschreiten, ich werde in meinem Vortrag dazu Beispiele ausführen. – Wichtig ist in jedem Fall, dass der Wünschende seinen Wunsch, und damit sich nicht prinzipiell abgelehnt oder böse, sondern in der gefundenen Lösung prinzipiell aufgehoben empfindet. Denn wir werden anderen und uns durch unsere Wünsche und Interessen sichtbar!

Fragen für die Arbeitsgruppen

- Welche Anregungen enthalten die Arbeitsplätze für die dort Beschäftigten, dass sie Interessen entwickeln und weiter ausdehnen können?
- In welchem Maß wird den Beschäftigten eine Mitentscheidung an ihren Arbeits- und Lebensbedingungen ermöglicht?
- Welche Möglichkeit haben die Beschäftigten, sich in ihrer Arbeit wiederzuerkennen? (Werden entscheidende Ereignisse [Änderungen, Entscheidungen] dokumentiert? Wird ein Tagebuch o.ä. geführt und besprochen?)